



Technische  
Universität  
Braunschweig



# Dual-Degree-Programme an der TU Braunschweig

Voraussetzungen, Vorgaben und Empfehlungen

Stand: 04.04.2019

# Inhaltsverzeichnis

	Vorbemerkungen	3
I.	Voraussetzungen für den Start eines Dual-Degree-Programms	4
II.	Vorgaben für die Konstruktion von Dual-Degree-Programmen	5
III.	Kooperationsvertrag bei Dual-Degree-Programmen	6
IV.	Vorgaben und Empfehlungen in der Durchführung von Dual-Degree-Programmen	7

# Vorbemerkungen

**Kooperationen im Studium mit ausländischen Universitäten entstehen häufig bottom up, getrieben von einzelnen Kollegen. Das ist grundsätzlich nicht als negativ zu bewerten. Die Sorge, dass diese Kooperationen die Dienstzeit des Kollegen nicht überleben, wird dadurch ausgeräumt, dass solide Verträge und Prozesse geschaffen werden – die unter Umständen auch die Beendigung der Kooperation ermöglichen.**

**Grundsätzlich bestehen, bei neu angedachten Kooperationen einige Grundsätze, die mit dem International Office, den relevanten Gremien und derzeitigen Dual-Degree-Anbietern abgestimmt sind. Alte Kooperationen sollen ihre Rahmenbedingungen schrittweise anpassen.**

- (A) Kooperationsvorhaben im Studium werden von Beginn an vom International Office begleitet und unterstützt.
- (B) Einzubeziehen sind daneben Fakultät, Department, der/die verantwortliche Vizepräsident(in) für Internationales und Studium/Lehre.
- (C) Grundlagen der Internationalisierungsstrategie (Regionen / Qualitäten) werden berücksichtigt.
- (D) Dual Degrees werden im Vergleich zu Joint Degrees bevorzugt.
- (E) Die Vereinbarung von Dual Degree-Programmen ist nur für Masterstudiengänge möglich.
- (F) Es gibt Voraussetzungen, die die TU Braunschweig an Kooperationen im Rahmen des Studiums stellt (siehe Seite 4).
- (G) Es gibt Vorgaben für die Konstruktion von gemeinsamen Studiengängen (siehe Seite 5 und 6).
- (H) Es gibt Vorgaben und Empfehlungen für die Durchführung gemeinsamer Studiengänge (siehe Seite 7).
- (I) Das International Office verfügt über eine Reihe von Vorlagen, für internationale Verträge, Letters of Intent, Kooperationsvereinbarungen etc., die bevorzugt zu verwenden sind, da sie bereits von unserer Rechtsabteilung geprüft wurden.

# I. Voraussetzungen für den Start eines Dual-Degree-Programms

Die folgenden Voraussetzungen können von jedem Interessierten (von extern Angesprochenen), ggf. in Zusammenarbeit mit dem International Office, geprüft werden. Es ist festzuhalten, dass die genannten Kriterien die minimal zu berücksichtigenden Bedingungen darstellen.

- (A) Für ein Dual Degree-Programm muss ein Professor oder eine Professorin verantwortlich sein. Das Programm muss von der Fakultät und dem betroffenen Department akzeptiert sein und in der Fakultät vollen Rückhalt haben.
- (B) Ein Dual Degree-Programm muss auf die Erfahrung aus mindestens drei Jahren Studierendenaustausch (in beide Richtungen und reziprok) zurückgreifen können.
- (C) Ein gemeinsamer Forschungshintergrund mit der Partnereinrichtung ist unabdingbar. Sollten noch keine gemeinsamen Forschungsprojekte existieren, sind diese anzubahnen.
- (D) Die Partner in Dual Degree-Programmen agieren auf Augenhöhe: Studienabschlüsse, credit points und Noten werden gegenseitig anerkannt. Beide Partner verleihen den Studierenden der jeweils anderen Seite ihren Abschluss mit der entsprechenden Urkunde.
- (E) Dual Degree-Programme basieren auf Reziprozität und Symmetrie. In beide Richtungen werden gleich viele Studierende entsandt, alternativ werden andere Modelle der "balance" entwickelt (z.B. drei Studierende in einem Sommerkurs entsprechen einem Vollzeitstudierenden, der ein Semester bleibt).
- (F) Die Partner in Dual Degree-Programmen respektieren die gesetzlichen und administrativen Vorgaben der jeweils anderen Seite.
- (G) In Dual Degree-Programmen werden von beiden Partnern gemeinsam Kriterien für die Qualitätssicherung entwickelt und eingehalten.
- (H) Dual Degree-Programme werden nur mit strategischen Hochschulpartnern durchgeführt. Sie müssen in die Internationalisierungsstrategie der TU Braunschweig passen und dem Internationalisierungsrat vorgelegt werden, der sie ggf. nach Klärung noch offener Fragen, dem Präsidium zur Entscheidung vorlegt.

## II. Vorgaben für die Konstruktion von Dual-Degree-Programmen

Die Vorgaben für Dual-Degree-Programme schlagen sich in den notwendigen Dokumenten nieder:

- **Kooperationsvertrag, siehe Seite 4 (mit)**
  - **Austauschplan**
- (A) In Dual-Degree-Studiengängen werden gegenseitig Module der beiden Studiengänge anerkannt, sodass aus diesen die Abschlüsse zweier (beider) Universitäten vergeben werden.
- (B) Beide Studiengänge sind im jeweiligen Land vor Vertragsschluss akkreditiert/staatlich anerkannt.
- (C) Zugangs- und Zulassungsordnungen der beiden Studiengänge müssen vor Vertragsschluss gecheckt und ggf. angepasst werden. Sie sind zu berücksichtigen.
- (D) Die Beispielstudienpläne der beiden Studiengänge, ebenso wie die anzuerkennenden Module sind vor Abschluss eines Kooperationsvertrags in einem Austauschplan festzulegen (an der TU Braunschweig über den entsprechenden Prüfungsausschuss).
- (E) Ist ein Modul der TU Braunschweig endgültig nicht bestanden, so ist der Studierende im Studiengang der TU Braunschweig gescheitert. Der Austauschplan umfasst ggf. Vereinbarungen zur Negativanerkennung von nicht bestandenen Modulen im Partnerstudiengang.
- (F) Der Austauschplan ist Bestandteil des Kooperationsvertrags.
- (G) Vorlagen für einen Kooperationsvertrag finden sich im International Office. Verträge laufen grundsätzlich über die Rechtsabteilung der TU Braunschweig.

# III. Kooperationsvertrag bei Dual-Degree-Programmen

**Der Kooperationsvertrag umfasst unter anderem folgende Vorgaben:**

- (A) Für einen Abschluss an der TU BS müssen alle rechtlichen Vorschriften der TU BS beachtet werden.
- (B) Der Studierende muss den Zugangsvoraussetzungen der TU BS entsprechen.
- (C) Der Studierende muss mindestens 30 LP sowie die Masterarbeit an der TU BS (von Lehrenden (auch Lehrbeauftragten) der TU BS) erbringen. Dazu zählen nur Module, die auch von „regulären“ Studierenden der TU Braunschweig (ohne Doppelabschluss) besucht werden können.
- (D) Der Studierende muss durchgehend mindestens ein Semester sowie das Semester, in dem der Abschluss an der TU BS erfolgt, an der TU BS als Studierender mit Abschlussabsicht eingeschrieben sein.
- (E) Um die jeweiligen Kapazitäten einzuhalten, werden Lehrleistungen insgesamt ausgeglichen.
- (F) Bezüglich folgender Aspekte sind im Kooperationsvertrag Regelungen zu treffen:
  - Möglicher Erlass (gegenseitiges Reduzieren) von semesterweise fälligen Beiträgen und Gebühren,
  - Sprachniveau (deutsch / englisch) bei Zulassung (Zulassungsordnung).

# IV. Vorgaben und Empfehlungen in der Durchführung von Dual-Degree-Programmen

**Weitere Punkte sind in der Durchführung des Dual-Degree-Programms – zum Teil schon bevor der Studierende nach Braunschweig kommt – zu beachten**

- (A) Die Zulassung an beiden Universitäten wird vor der Zusage des Dual-Degree-Programms geprüft. Die Studierenden sind somit (noch während sie ggf. im Ausland sind) an der TU Braunschweig zugelassen.
- (B) Zur Bewerbung müssen die Originaldokumente elektronisch an der TU Braunschweig vorliegen.
- (C) Das International Office prüft die allgemeinen Zugangsbedingungen für die ausländischen Studierenden (Art des Abschlusses / Universität, Notenberechnung).
- (D) Nach Prüfung der allgemeinen Zugangsbedingungen gibt das International Office die Bewerbungen an den Zulassungsausschuss des Studiengangs an der Fakultät weiter. Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Zulassung.
- (E) Die Zulassungsunterlagen sollen dem International Office zum 15.07. für eine Zulassung im Wintersemester vorliegen. In jedem Fall sind sie dem International Office für einen Monat zur Prüfung zu überlassen.
- (F) Spätestens bei der Immatrikulation in Braunschweig müssen die Original-Dokumente an der TU Braunschweig (Immatrikulationsamt) vorgelegt werden. Die Studierenden werden dann vor Ort in Braunschweig immatrikuliert.
- (G) Mit dem ersten Eintreffen des Studierenden in Braunschweig werden die bis dahin erzielten Leistungen auf Basis eines vom Studierenden dargestellten Austauschplans durch den zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt. Dabei sind auch Fehl- und Freiversuche anzugeben.
- (H) Der Kooperationsvertrag soll einen verpflichtenden Blockkurs in Braunschweig von mindestens 4 Wochen inklusive Sprachkurs Deutsch (je nach Sprachniveau) vorsehen.
- (I) Studierende, die zum Studium nach Deutschland kommen, müssen die Einreise- und Aufenthaltsregelungen beachten (Visum mit Zweck „Studium“, Krankenversicherung, Haftpflicht, Lebenshaltungskosten etc.). Hierzu findet sich im International Office eine Übersicht.